



Wahl des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel am 09.06.2024

Öffentliche Bekanntmachung des Wahltages, der Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche, der Zahl der Vertreter, der Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber, der Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge sowie Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge

Gemäß §§ 6 Abs. 1, 15, 21 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i. V. m. § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, gebe ich Folgendes bekannt:

1. Wahltag

Die Landesregierung hat am 13.06.2023 (Ministerialblatt LSA Nr. 22/2023 vom 26. Juni 2023, S. 198) den Tag der allgemeinen Neuwahl und die Wahlzeit der Vertretungen bestimmt.

Gemäß § 6 Abs. 1 KWG LSA mache ich hierzu bekannt, dass die Neuwahl des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel am

Sonntag, den 09.06.2024, in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr

stattfindet.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Gemäß § 7 Abs. 2 KWG LSA hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel am 15.01.2024 unter der Beschluss-Nr. 654/2024 (644/2023) den Beschluss gefasst, das Wahlgebiet (Altmarkkreis Salzwedel) für die Wahl des Kreistages in 3 Wahlbereiche einzuteilen.

Die Wahlbereiche sind wie folgt abgegrenzt:

Wahlbereich 1:	Hansestadt Salzwedel und Stadt Arendsee (Altmark)
Wahlbereich 2:	Hansestadt Gardelegen und Stadt Kalbe (Milde)
Wahlbereich 3:	Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf und Stadt Klötze

Die detaillierte Abgrenzung der Wahlbereiche kann der Anlage dieser Bekanntmachung entnommen werden.

3. Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder (Vertreter) des Kreistages

Die Zahl der für den Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel zu wählenden Mitglieder (Vertreter) ergibt sich aus § 37 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA). Maßgebend für die Zahl der zu wählenden Mitglieder ist die Einwohnerzahl des Altmarkkreises Salzwedel. § 158 KVG LSA bestimmt, dass die Einwohnerzahl maßgebend ist, die das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt am 31. Dezember des vorletzten Jahres ermittelt hat. Das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt hat zum 31.12.2022 für den Altmarkkreis Salzwedel 82.457 Einwohner ausgewiesen. Gemäß § 37 Abs. 3 KVG LSA sind in Landkreisen mit einer Einwohnerzahl bis zu 100.000 insgesamt 42 ehrenamtliche Mitglieder (Vertreter) in den Kreistag zu wählen.

4. Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl zum Kreistag

Gemäß § 29 Abs. 2 KWO LSA fordere ich hiermit zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl zum Kreistag des Altmarkkreis Salzwedel am 09.06.2024 auf. Ich bitte, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen.

Die Wahlvorschläge sind bei mir entweder über den Postweg unter der Adresse

**Altmarkkreis Salzwedel
Der Kreiswahlleiter
Karl-Marx-Straße 32
29410 Salzwedel**

einzureichen oder können persönlich unter der oben genannten Adresse in der Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters (Haus I, Zimmer 414) abgegeben werden.

Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge endet gemäß § 21 Abs. 2 S. 2 KWG LSA am

**Dienstag, den 02.04.2024, 18.00 Uhr
(68. Tag vor der Wahl).**

Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistages können nach § 21 Abs. 1 KWG LSA von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Wegen der Einteilung des Wahlgebietes in drei Wahlbereiche gilt ein Wahlvorschlag gemäß § 21 Abs. 3 S. 2 KWG LSA nur für die Wahl in einem Wahlbereich.

Ein Bewerber darf gemäß § 23 Abs. 1 KWG für dieselbe Wahl nicht in mehreren Wahlvorschlägen benannt werden. Bei der Einreichung des Wahlvorschlags muss der Bewerber dies versichern; er darf für dieselbe Wahl für keinen anderen Wahlvorschlag seine Zustimmung nach § 21 Abs. 8 KWG abgegeben haben.

Eine Partei oder Wählergruppe darf in jedem Wahlbereich nur einen Wahlvorschlag einreichen (vgl. § 23 Abs. 2 KWG LSA).

5. Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten (vgl. § 21 Abs. 4 S. 1 KWG LSA). Die Höchstzahl der auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerber beträgt **17** gemäß § 21 Abs. 4 S. 2 KWG LSA.

6. Inhalt und Form des Wahlvorschlags

Der Wahlvorschlag ist unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen, insbesondere wird auf die Regelungen in § 21 KWG LSA und in § 30 KWO LSA hingewiesen.

Der Wahlvorschlag soll gemäß § 30 Abs. 1 KWO LSA nach dem Muster der **Anlage 5b KWO LSA** eingereicht werden. Er muss die in § 21 Abs. 6 KWG LSA bezeichneten Angaben über die Personalien eines jeden Bewerbers, den Namen der Partei oder das Kennwort der Wählergruppe und gegebenenfalls deren Kurzbezeichnung sowie das Wahlgebiet und den Wahlbereich enthalten. Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Neben dem Namen der Partei sind außer deren Kurzbezeichnung keine Zusätze zulässig. Das Gleiche gilt für das Kennwort einer Wählergruppe.

Der Wahlvorschlag soll gemäß § 30 Abs. 2 KWO LSA den Namen, die Anschrift, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters enthalten. Es ist zulässig, als Vertrauensperson oder ihren Stellvertreter einen Bewerber zu benennen.

Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen (vgl. § 30 Abs. 5 KWO LSA):

- die Erklärung eines jeden Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 8a KWO LSA**, dass er seiner Aufstellung zustimmt und dass er für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Kreiswahl seine Zustimmung zur Aufstellung als Bewerber gegeben hat;
- Versicherung an Eides statt von Staatsangehörigen aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach dem Muster der **Anlage 8a KWO LSA**, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben;
- Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der **Anlage 9a KWO LSA**;
- eine Erklärung eines jeden Bewerbers, der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 KVG LSA begründen würde, ob er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will nach dem Muster der **Anlage 9c KWO LSA** (vgl. § 21 Abs. 12 KWG LSA);
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA und dem Muster der **Anlage 10 KWO LSA** (gilt nicht für Einzelbewerber);
- für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft (gilt nicht für Einzelbewerber);
- für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist.

Die Reihenfolge der Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein (vgl. § 21 Abs. 4 S. 3 KWG LSA). Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (vgl. § 21 Abs. 5 KWG LSA).

Zum weiteren Inhalt und zur weiteren Form der Wahlvorschläge zur Wahl des Kreistages verweise ich auf die §§ 21 ff. KWG LSA und §§ 30 ff. KWO LSA.

7. Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag einer Partei muss gemäß § 21 Abs. 9 S. 1 bis 3 KWG LSA i. V. m. § 30 Abs. 3 KWO LSA von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat die Partei keinen Vorstand auf der Ebene des Wahlgebietes, so ist der Wahlvorschlag von mindestens zwei Mitgliedern der nach der Satzung dieser Partei nächsthöheren Parteiorganisation, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe ist von zwei Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers vom Einzelbewerber persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Außerdem muss gemäß § 21 Abs. 9 S. 4 KWG LSA der Wahlvorschlag für die Wahl zu den Vertretungen von mindestens 1 v. H. der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung (Wahl des Kreistags am 26.05.2019) Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Berücksichtigt werden dabei nur solche Unterstützungsunterschriften, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem

**Dienstag, den 02.04.2024, 18.00 Uhr
(68. Tag vor der Wahl).**

beim Kreiswahlleiter abgegeben worden sind (vgl. § 21 Abs. 9 S. 7 KWG LSA).

In den einzelnen Wahlbereichen ist somit für Wahlvorschläge folgende Anzahl von Unterschriften erforderlich:

Wahlbereich 1: 100 Unterstützungsunterschriften
Wahlbereich 2: 100 Unterstützungsunterschriften
Wahlbereich 3: 100 Unterstützungsunterschriften

Die Originalunterschriften der Wahlberechtigten müssen gemäß § 30 Abs. 4 KWO LSA auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 6 KWO LSA** erbracht werden. Darauf sind neben der Unterschrift auch der Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der Hauptwohnung des Unterzeichners anzugeben. Dabei dürfen Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen erst nach Aufstellung der Bewerber gesammelt werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen (vgl. § 21 Abs. 9 S. 8 KWG LSA). Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig (vgl. § 21 Abs. 9 S. 9 KWG LSA). Darüber hinaus macht sich derjenige, der mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnet, nach § 108d in Verbindung mit § 107a StGB strafbar.

Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen (vgl. § 21 Abs. 9 S. 6 KWG LSA).

Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften nach **Anlage 6 KWO LSA** werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert oder als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt. Bei der Anforderung sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name des einreichenden Einzelbewerbers anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner zu bestätigen, dass die Bewerber bereits nach § 24 Abs. 1 KWG LSA aufgestellt worden sind.

Von der Beibringung der Unterschriften Wahlberechtigter sind durch Erfüllung der Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 1 KWG LSA nachfolgende Parteien für die Wahl zum Kreistag befreit (siehe auch Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 08.11.2023, MBl. LSA 40/2023 S. 425 vom 13.11.2023):

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
Alternative für Deutschland	(AfD)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
Freie Demokratische Partei	(FDP)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)

Zusätzlich erfüllt folgende Wählergruppe die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 2 KWG LSA und ist somit ebenfalls von der Beibringung der Unterschriften Wahlberechtigter befreit, da sie am Tag der Bestimmung

des Wahltages auf Grund eines eigenen Wahlvorschlages im Kreistag durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten ist:

Freie Liste Altmarkkreis Salzwedel

(FL)

Im Übrigen sind von der Beibringung der Unterschriften Wahlberechtigter gemäß § 21 Abs. 10 Nr. 3 KWG LSA Einzelbewerber befreit, die am Tag der Bestimmung des Wahltages aufgrund ihres Einzelwahlvorschlages Mitglied der zu wählenden Vertretung, gewählter Abgeordneter des Landtages in Sachsen-Anhalt oder des Bundestages sind.

8. Wahlanzeige

Parteien, die sich weder an der letzten Wahl zum Landtag noch an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag in Sachsen-Anhalt mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben, können gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am

**Montag, 04.03.2024, 18.00 Uhr
(97. Tag vor der Wahl)**

der Landeswahlleiterin (Halberstädter Straße 2 / Am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg) ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Hinsichtlich der weiteren Erfordernisse der Wahlanzeige sind die Regelungen in § 22 Abs. 1 KWG LSA zu beachten. Alle Anlagen oder Erklärungen müssen als Originale vorliegen.

9. Wahlrecht und Wählbarkeit von Deutschen und Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union

Zur Wahl des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel ist gemäß §§ 21 Abs. 2, 23 KVG LSA i. V. m. § 29 Abs. 2a KWO LSA wahlberechtigt, wer am Wahltag

- Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt,
- das 16. Lebensjahr vollendet hat,
- seit mindestens drei Monaten seinen Hauptwohnsitz im Altmarkkreis Salzwedel hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

In den Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel kann gemäß §§ 21 Abs. 2, 40 KVG LSA i. V. m. § 29 Abs. 2a KWO LSA gewählt werden, wer am Wahltag

- Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat und
- seit mindestens drei Monaten seinen Hauptwohnsitz im Altmarkkreis Salzwedel hat.

Nicht wählbar ist gemäß § 23 Abs. 2 KVG LSA i. V. m. § 29 Abs. 2a KWO LSA, wer

- vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
- als Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat.

10. Sonstiges

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen amtlichen Formblätter sind kostenfrei jederzeit über

- die Homepage des Altmarkkreises Salzwedel unter den Rubriken „Bürger- & Presseservice“ / „Wahlen“ / „Kommunalwahl 2024“ abrufbar oder
- bei der Kreisverwaltung des Altmarkkreises Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel, zu den Öffnungszeiten nach vorheriger Terminvereinbarung im Haus I, Zimmer 414 erhältlich.

Als Ansprechpartner stehen der Kreiswahlleiter, Herr Baumann (03901 - 840 1101), sowie die stellvertretende Kreiswahlleiterin, Frau Otte-Sonnenschein (03901 - 840 1801), zur Verfügung.



Baumann
Kreiswahlleiter

Anlage:

Anzahl und Abgrenzung der Wahlbereiche zur Wahl des Kreistages am 09.06.2024

